



Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Gräfenberg für das Freibad Gräfenberg während der Corona-Pandemie

Vorbemerkung

Die Corona-Pandemie erfordert nach wie vor ein umsichtiges Handeln, um uns und andere vor einer schwerwiegenden Krankheit zu schützen. Als Bäderbetreiber hat die Stadt Gräfenberg hier eine besondere Fürsorgepflicht.

Auch die Badesaison 2021 wird von allen Beteiligten – insbesondere Beschäftigten, Kioskbetreiber und Gästen – Einschränkungen abverlangen. Diese Saison steht unter dem Hauptaugenmerk des Gesundheitsschutzes und der Verringerung der Infektionsgefahr beim Betrieb und bei der Nutzung des Bades. Dieses Schutz- und Hygienekonzept ist von allen im Freibad Gräfenberg anwesenden Personen zu beachten und einzuhalten. Wird festgestellt, dass insbesondere Vorgaben dieses Konzeptes -unabhängig aus welchen Gründen- nicht eingehalten werden, ist die Stadt Gräfenberg angehalten das Bad zu schließen.

Das Konzept wurde aufgrund der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 in der Fassung vom 19.05.2021 i. V. mit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim vom 20.05.2021 und dem Rahmenkonzept Sport vom 06.05.2021 erarbeitet. Das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept wurde nach bestem Wissen und Gewissen ausgearbeitet; das Risiko einer Infektionsgefahr kann Seitens des Betreibers nicht ausgeschlossen werden – dies ist den Beteiligten bewusst. Durch die Nutzung des Bades erkennen die Beteiligten das Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Gräfenberg an und stellt den Bäderbetreiber von einer möglichen Haftung (z. B. auf Grund einer Infektion) frei.

1. Organisatorisches

a. Kontrolle der Vorschriften

Die Stadt Gräfenberg bzw. die Erfüllungsgehilfen der Stadt Gräfenberg (z. B. Bademeister, weiteres Personal) kontrollieren die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Besucher werden bei Verstößen des Geländes verwiesen. Bei schweren Verstößen muss die Polizei alarmiert und ggf. sogar das Bad geschlossen werden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss auch bei derartigen Ordnungsmaßnahmen eingehalten werden.

b. Einzuhaltende Vorschriften

Das Schutz- und Hygienekonzept sowie die Haus- und Badeordnung inklusive der Erweiterung der Haus- und Badeordnung sind von den Besuchern des Freibades jederzeit einzuhalten. Vor und im Freibad sind entsprechende Aushänge vorhanden. Des Weiteren ist das jeweils aktuelle Schutz- und Hygienekonzept jederzeit auf der Homepage der Stadt Gräfenberg abrufbar.



c. Schulung des Personals

Das Personal wurde vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes, sowie die allgemein geltenden Sicherheits- und Hygieneregeln geschult. Die Teilnahme an der Schulung wurde schriftlich dokumentiert. Bei Fragen zum Schutz- und Hygienekonzept, sowie den allgemein geltenden Sicherheits- und Hygieneregeln können sich die Besucher jederzeit an das Personal wenden.

d. Kiosk/ Biergarten/ Terrasse

Soweit gemäß BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung gastronomische Angebote zulässig sind, gilt für den Kiosk-/ Biergarten- und Terrassenbereich das aktuell gültige Rahmenkonzept Gastronomie. Der Kioskbetreiber hat auf das Einhalten der geltenden Vorschriften insbesondere der Mindestabstände der Gäste zueinander eigenverantwortlich zu achten. Im genannten Bereich hat der Kioskbetreiber am Boden Abstandsmarkierungen anzubringen. Der Mindestabstand und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

a. Verwehrung des Zutritts

Der Zutritt zum Freibad Gräfenberg ist nicht gestattet für

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wie hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

b. Mindestabstand

Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist auf dem gesamten Gelände des Freibades Gräfenberg, einschließlich der Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen des Freibades zu beachten. Entsprechende Bodenmarkierungen und Hinweisschilder finden Sie auf und vor dem Gelände des Freibades.

Das Mindestabstandsgebot gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes).

c. Maskenpflicht

Von Besuchern ist grundsätzlich auf dem gesamten Gelände des Freibades und auf den Parkplätzen eine FFP2-Maske zu tragen. Kinder zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag sind zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (nicht zwingend



FFP2-Maske) verpflichtet. Entsprechende Hinweisschilder sind auf und vor dem Gelände des Freibades Gräfenberg ausgehängt.

Ausgenommen hiervon ist der Aufenthalt im Wasser, der Zeitraum während der Nutzung des Tischtennisplatzes, der Aufenthalt auf dem eigenen Liegeplatz, der Weg vom bzw. zum Becken und z. B. beim Duschen.

Wir bitten um Beachtung, dass wir eine Befreiung von der Tragepflicht eines Mund-Nasenschutzes aus organisatorischen Gründen grundsätzlich nicht berücksichtigen können.

Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12. BaylfSMV).

Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine FFP2-Maske zu tragen (Ausnahme: Wasserrettung).

d. Waschgelegenheiten/ Desinfektionsmittel

In den Sanitärräumen sind ausreichend Waschgelegenheiten vorhanden. Es werden Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Auf die regelmäßige Händehygiene wird mittels Aushang hingewiesen.

Es werden Desinfektionsmittel/-spender zur Verfügung gestellt. Die Anwendungshinweise sind bei jedem Spender ausgehängt. Standorte siehe Lageplan Hygienekonzept.

e. Umkleidekabinen

Die Umkleidekabinen befinden sich nicht in geschlossenen Räumlichkeiten. Es ist jedoch nur jede zweite Umkleidekabine geöffnet, um den Mindestabstand zu gewähren. An den gesperrten Umkleidekabinen sind Hinweisschilder „Diese Umkleide ist geschlossen“ angebracht.

f. Sanitäranlagen

In den Sanitäranlagen darf sich jeweils nur eine Person aufhalten. Entsprechende Hinweisschilder sind an den Türen angebracht. Ausnahmsweise dürfen sich zwei Personen des gleichen Hausstandes in den jeweiligen Sanitäranlagen aufhalten, soweit dies erforderlich ist (z. B. Elternteil mit Kind). In den Sanitäranlagen ist jeweils nur ein WC bzw. Urinal zugänglich. Die gesperrten WC's bzw. Urinale sind entsprechend gekennzeichnet. Im Außenbereich vor den Sanitäranlagen sind entsprechende Bodenmarkierungen angebracht worden, die auf die Einhaltung des Mindestabstandes hinweisen. Die Besucher haben auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten.

Zur Minimierung der Infektionsgefahr läuft das Wasser aus den beiden Außenduschen unmittelbar ab, sodass sich kein stehendes Wasser bildet. Bevor das Becken benutzt wird, ist zwingend eine Dusche im Außenbereich zu verwenden; das Tragen von Badeschuhen wird empfohlen.



g. Schwimmbecken

– Gesamtes Schwimmbecken

Damit jederzeit der gebotene Mindestabstand zwischen den Besuchern eingehalten werden kann, dürfen sich im Becken (1.000 m²) insgesamt maximal 50 Personen gleichzeitig aufhalten. Die genaue Aufteilung in Schwimmerbereich und Nichtschwimmerbereich ist zu beachten.

Da für den Aufenthalt im Schwimmbecken keine Maskenpflicht besteht, wird für das Becken eine Ein- bzw. Kreisbahn-Regelung eingeführt, um die Einhaltung des Mindestabstandes zu gewährleisten.

– Schwimmerbereich

Der Schwimmerbereich wurde in zwei Bahnen aufgeteilt.

Je Bahn dürfen maximal 18 Personen (gesamt also 36 Personen) gleichzeitig anwesend sein. Für den Schwimmerbereich besteht eine Kreisbahn-Regelung. Hierzu bildet die nördlich gelegene Metalltreppe des Beckens den Zugang und die westlich bzw. östlich gelegenen Metalltreppen dienen als Ausgang (siehe Lageplan Hygienekonzept). Der ausgehängte Lageplan weist auf diese Regelung hin.

Die Besucher werden angehalten, die Bahnen möglichst zügig zu durchschwimmen. Auf eine zeitlich angemessene Begrenzung der Badezeit ist zu achten.

– Nichtschwimmerbereich

Der Nichtschwimmerbereich wurde in zwei Bahnen aufgeteilt.

Im Nichtschwimmerbereich dürfen je Bahn maximal sieben Personen (gesamt also 14 Personen) gleichzeitig anwesend sein. Für den Nichtschwimmerbereich besteht eine Einbahn-Regelung. Hierzu bilden die nördlich gelegenen Treppenstufen des Beckens den Zugang sowie den Ausgang (siehe Lageplan Hygienekonzept). Der ausgehängte Lageplan weist auf diese Regelung hin.

Nicht-Schwimmer können sich unter Beachtung des Abstandsgebotes parallel zu den Bahnen im Schwimmerbereich bewegen.

h. Rutsche

Über die Öffnung der Rutsche muss situationsbedingt entschieden werden, insbesondere je nach verfügbarem Personal. Grundsätzlich bleibt die Rutsche geschlossen. Eine entsprechende Beschilderung ist an der Rutsche angebracht. Auf dem Boden wurden Markierungen angebracht, um ggf. den Mindestabstand zu gewährleisten.

i. Liegewiese

Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Entsprechende Hinweisschilder und Markierungen wurden angebracht. Das Personal führt regelmäßige Kontrollen diesbezüglich durch.



j. Spielplatz

Der Spielplatz kann unter Einhaltung der allgemeinen Regelungen für öffentliche Spielplätze genutzt werden. Der Zutritt für Kinder ist nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt. Die begleitenden Erwachsenen sind gehalten, jede Ansammlung zu vermeiden und den Mindestabstand einzuhalten. Auf dem Spielplatz besteht Maskenpflicht (gemäß Buchst. c.).

k. Tischtennisplatte

Die Tischtennisplatte kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben benutzt werden. Eine Verleihung von Tischtennisschlägern und Tischtennisbällen erfolgt aufgrund der Hygienevorschriften nicht. Während der Nutzung der Tischtennisplatte besteht keine Maskenpflicht. Auf den Wegen zwischen Liegeplatz und Tischtennisplatte besteht Maskenpflicht.

l. Volleyballfeld

Die Nutzung des Volleyballfeldes ist untersagt. Entsprechende Hinweisschilder wurden angebracht.

m. Sitzgelegenheiten

Sitzgelegenheiten sind auf ein Minimum reduziert und so aufgestellt, dass deren Nutzung unter Einhaltung des Abstandsgebotes möglich ist. An den festverbauten Bänken beim Technikhaus ist jede zweite Bank benutzbar. Die nicht nutzbaren Bänke sind entsprechend gekennzeichnet.

n. Reinigungskonzept

Abhängig von der tatsächlichen Nutzung werden mehrmals täglich sämtliche Handläufe, Türklinken und sonstige Kontakt- und Griffflächen gereinigt und desinfiziert.

Die Sanitäranlagen, insbesondere die WC-Anlagen inklusive Waschbecken, werden abhängig von der tatsächlichen Nutzung, mindestens zwei stündlich, gereinigt und desinfiziert.

o. Lüftungskonzept der Sanitäranlagen

Die vorhandenen Fenster und Außentüren sind während der Öffnungszeiten des Freibades Gräfenberg dauerhaft geöffnet, sodass ein stetiger Luftaustausch erfolgt.

p. Einbahnstraßenregelung

Um den Mindestabstand jederzeit wahren zu können, wurde eine Einbahnstraßenregelung um das Schwimmbecken herum, sowie für den Ein- und Ausgangsbereich geschaffen. Entsprechende Hinweisschilder und Pfeile wurden im Freibad angebracht. Die Einbahnstraßenregelung können Sie auch dem Lageplan zum Hygienekonzept entnehmen.

q. Parkplatzkonzept

Auf Grund der maximal zulässigen Besucherzahl von 200 Personen bieten die Parkplätze für PKW's ausreichend Platz, sodass das Parken mit Abstand möglich ist. Fahrräder sind mit ausreichend Abstand zueinander abzustellen. Ein Hinweisschild im Zufahrtbereich weist die Besucher darauf hin.



Auf dem gesamten Parkplatz gilt die Maskenpflicht (siehe Buchst. c.). Ein entsprechender Aushang weist die Besucher darauf hin.

r. Medizinische Hilfeleistungen

Für medizinische Hilfeleistungen ist das Tragen von geeigneten Handschuhen und Masken (FFP2-Masken) vorgeschrieben. Für Atemspenden wurden Einweg-Beatmungsmasken angeschafft. Nach Möglichkeit sollen medizinische Hilfeleistungen im Freien erbracht werden. Andernfalls sind die Kontaktflächen in den Räumlichkeiten (z. B. Erste-Hilfe-Raum) nach Abschluss der Behandlung gründlich zu desinfizieren. Zur Verfolgung möglicher Infektionsketten sind bei medizinischen Hilfeleistungen grundsätzlich Name und Erreichbarkeit des/ der Patienten und des/ der Hilfe-Leistenden zu erfassen.

s. Allgemeine Hygieneregeln

Neben der Maskenpflicht und dem Mindestabstandsgebot sind auch die weiteren allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die folgenden Regeln:

- Hände regelmäßig gründlich waschen/ desinfizieren,
- Hände aus dem Gesicht fernhalten,
- in die Armbeuge husten/ nießen,
- keine Hände schütteln
- nicht auf den Boden spucken

Über die allgemeinen Hygieneregeln wird mit Aushängen auf dem Gelände des Freibades Gräfenberg informiert.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen vor Betreten des Freibades Gräfenberg

a. Zugang

Der Zugang ist für Personen gemäß Nr. 2 Buchst. a. nicht gestattet. Darauf wird mittels Aushang vor dem Freibad Gräfenberg hingewiesen.

Sollten Personen während des Aufenthalts im Freibad Gräfenberg Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese das Gelände des Freibades Gräfenberg umgehend zu verlassen. Sollte das sofortige Verlassen nicht möglich sein (z. B. bei einem Kind wegen der Abholung durch Erziehungsberechtigte), hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen. Diese erfolgt im Bereich des Volleyballfeldes, da dieses gesperrt ist.

Höchstzahl und Termin

Die Höchstzahl an gleichzeitig anwesenden Besuchern wird auf maximal 200 Personen festgelegt. Eine Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen erfolgt hierbei nicht.

Zur Kontrolle der Einhaltung der Höchstzahl an gleichzeitig anwesenden Besuchern des Freibades werden an der Eintrittskasse Pfandmarken in der entsprechenden Anzahl vorgehalten und pro Person (auch Kinder) eine Pfandmarke ausgegeben. Jede Pfandmarke hat einen Wert von jeweils 5,00 EURO. Sobald keine Pfandmarken



mehr an der Kasse vorhanden sind, ist weiteren Gästen der Zutritt zu verwehren. Um Warteschlangen im Eingangsbereich zu vermeiden, ist dies durch entsprechende Ansage ggf. durch Aushang bekannt zu geben. Beim Verlassen des Bades ist gegen Entgegennahme der Pfandmarke der Pfandbetrag i.H.v. jeweils 5,00 EURO zurückzugeben. Die Pfandmarken sind nach jedem Gebrauch zu desinfizieren.

Alle Besucher müssen vor dem Besuch des Freibades einen Besuchstermin vereinbaren. Die Terminvereinbarung erfolgt direkt vor Ort.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen der Zutritt trotz Termin verwehrt wird, soweit Sie einen Tatbestand nach Nr. 1 Buchst. a. erfüllen. Des Weiteren ist der Zugang trotz Termin nicht möglich, wenn das Freibad aufgrund der Schlechtwetterregelung geschlossen bleibt. Eine gesonderte Benachrichtigung hierüber kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen.

Besucher unter 14 Jahren

Der Zugang von Kindern unter 14 Jahren ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen erlaubt.

b. Wartebereich

Im Wartebereich vor und im Freibad ist der Mindestabstand sowie die Maskenpflicht einzuhalten. Entsprechende Bodenmarkierungen und Hinweisschilder finden Sie auf und vor dem Gelände des Freibades. Da der Ein- und Ausgangsbereich aufgrund baulicher Gegebenheiten nicht getrennt werden kann, wurde ein Ampelsystem installiert, das den Besuchern aufzeigt, zu welchem Zeitpunkt das Freibad betreten bzw. verlassen werden kann.

c. Kontaktdatenerfassung

Jeder volljährige sowie minderjährige Besucher hat beim Betreten des Bades zwingend seinen Ausweis an der Kasse vorzulegen und in einem vorgefertigten Formular (Registrierungsformular) Namen und sichere Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts zu führen. Besuchern, die ihren Ausweis nicht vorzeigen oder diesen nicht mitführen sowie die Eintragung im Registrierungsformular verweigern, ist der Zutritt zu verwehren. Als Ausweisersatz können ausnahmsweise Dokumente mit Lichtbildern dienen, die die Identität der Person zweifelsfrei belegen (z.B. Führerschein). Eine Ausnahme vom Vorzeigen eines Ausweises besteht, wenn dem Personal der Besucher persönlich bekannt ist. Die Eintragung in das vorgefertigte Formular ist jedoch erforderlich. Die Dokumentation der Registrierung ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Besucher sind entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise zu informieren. Entsprechende Informationen sind ausgehängt.

d. Öffnungszeiten

Das Freibad Gräfenberg ist vorbehaltlich von Änderungen des Infektionsschutzes grundsätzlich Dienstag bis Sonntag von 10:00 bis 19:00 Uhr geöffnet. Die



Schlechtwetterregelung (Öffnung des Freibades erst ab einer Außentemperatur von 19 °C; keine Öffnung bei Regenwetter) bleibt bestehen.

4. Testungen

Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für den Besuch des Freibades vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

a. PCR-Tests

PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch des Freibades vorzulegen ist; der PCR-Test darf höchstens 48 Stunden vor Beginn des Besuches vorgenommen worden sein.

b. Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)

Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften der vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich (siehe auch: www.lra-fo.de). Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch des Freibades vorzulegen ist; der Schnelltest muss höchstens 24 Stunden vor Beginn des Besuches vorgenommen worden sein. Bei einem positiven Ergebnis darf das Freibad nicht besucht werden.

c. Organisatorisches

- Die Besucher werden bei Terminbuchung auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines negativen Testergebnisses hingewiesen.
- Die Testung der Besucher kann wie folgt durchgeführt werden:
 - Im Rahmen der Bürgertestung nach der Testverordnung des Bundes (TestV) durch Schnelltests in lokalen Testzentren, bei niedergelassenen Ärzten oder in Apotheken sowie Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten durch PCR-Tests
 - Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.



Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.

5. Arbeitsschutz für das Personal

a. Arbeitsmaterial

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist (insbesondere vor der Übergabe an andere Personen) eine Reinigung vorzusehen bzw. geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden.

b. Arbeits- und Schutzkleidung

Arbeits- und Schutzkleidung sind personenbezogen zu verwenden. Sie sind ggf. zu kennzeichnen.

c. Schutzausrüstung

Dem Personal werden Handdesinfektionsmittel, Schutzmasken (FFP2-Masken und medizinische Masken) und geeignete Handschuhe zur Verfügung gestellt.

Für die Räumlichkeiten im Freibad wird Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Dieses ist regelmäßig einzusetzen.

Der Kassenbereich ist mittels einer Plexiglas-Scheibe vom Besucherbereich abgetrennt.

Gräfenberg, 08.06.2021

gez. _____

Ralf Kunzmann
Erster Bürgermeister